Autonome Provinz Bozen Abteilung 4 – Personal Rittnerstr. 13 39100 BOZEN

☐ 4.2 Verwaltungspersona	l
☐ 4.3 Schulpersonal	
☐ 4.3.1 Kindergarten- und	Integrationspersonal

Freistellung aus Erziehungsgründen
(Artikel 52 des BÜKV vom 12. Februar 2008)

☐ Restzeitraum nach Unterbrechung wegen Mutterschaft/Vaterschaft *)

Antragsteller/in		Matr. Nr	
geboren in		am	
□ mit unbefristeten Arbeitsverhältnis□ mit befristeten Arbeitsverhältnis, mir□ mit befristeten Arbeitsverhältnis, mir		• •	
beantragter Zeitraum vom	bis	(beide Daten inbegriffen)	
für den Sohn/die Tochter		geb. am	
Der/Die Antragsteller/in erklärt, das: Elternzeit (Art. 42 – 45 des BÜKV) no			
hat. Der/Die Unterfertigte bestätigt die l Verwaltung die Angaben überprüfer		Angaben. Er/Sie weiß auch, dass	
(Datum)		(Unterschrift)	
======================================	s dieser Antrag am	vorgelegt wurde	
(Datum)	(Unterschr	ift des Direktors/der Direktorin)	

(*)Die Freistellung aus Erziehungsgründen beträgt 24 Monate (Absatz 1 von Art. 52); sie muss unmittelbar an das Ende des Mutterschaftsurlaubes anschließen. Allerdings darf zwischen dem Mutterschafturlaub und der Freistellung der noch zustehende ordentliche Urlaub beansprucht werden (Absatz 3 von Art 52).